
TOP 6:

Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Drucksache: 591/14

Das Gesetz dient der weiteren Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund ab dem Jahr 2015. Im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits im Vorgriff darauf wird der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 die Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr entlasten. Dies erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils.

Zur besseren Bewältigung der Finanzierbarkeit von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen sollen Länder und Kommunen in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von 6 Mrd. Euro entlastet werden. So wird das Sondervermögen "Kinderbetreuungs-ausbau" um 550 Mio. Euro aufgestockt. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Mio. Euro erhöht.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses das Gesetz mit Maßnahmen angenommen. Es erfolgte neben der Änderung der Gesetzesbezeichnung die Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 und Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

